

→ jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 33 / September 2003

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,**

die monatlich von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlichten Arbeitsmarktdaten sind alarmierend: 559.900 junge Menschen unter 25 Jahren waren im Juli 2003 arbeitslos, im Februar lag die Zahl noch bei 580.000. Diese Werte gehören zu den höchsten seit der Wiedervereinigung. Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass zum Ende des Berufsberatungsjahres im September 2003 bis zu 70.000 betriebliche Berufsausbildungsstellen fehlen werden.

Die Bundesregierung reagiert darauf mit der Ausweitung und der Neuauflage von Sonderprogrammen, als würde es sich – wie bei der sommerlichen Hitzewelle – um ein kurzzeitiges Phänomen handeln. Die nachhaltige Wirkung dieser Maßnahmen darf indes bezweifelt werden.

Auch die in Hartz III beabsichtigte Konzentration aller Ressourcen der Bundesanstalt auf schnelle Vermittlung wird vielen chancenbenachteiligten jungen Menschen nicht gerecht. Sie benötigen – neben Ausbildungsplätzen – intensive Beratung und Begleitung.



Thomas Pütz M.A.
Direktor

Jugendberufshilfe

I. Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

a) Jump Plus

Kernpunkt der Bemühungen um den Abbau der Jugendarbeitslosigkeit ist das „Sonderprogramm des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung – Jump Plus“, mit dem in den nächsten eineinhalb Jahren 100.000 arbeitslose Sozialhilfeempfänger unter 25 Jahren einen Einstieg in Beschäftigung und Qualifizierung finden sollen. Zu diesem Zweck stellt der Bund den Kommunen insgesamt 200 Millionen EUR zur Verfügung, die nach dem Anteil der langzeitarbeitslosen Jugendlichen auf die Arbeitsämter verteilt werden. Nordrhein-Westfalen wird 17,3 % der gesamten Summe erhalten, 15.761.200 € Ausgabemittel für 2003 und 13.682.800 € als Verpflichtungsermächtigung für das kommende Jahr.

Das Programm wird auf der Basis des Sozialhilferechts (§§ 18 ff. BSHG) im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ durchgeführt und stellt somit einen Vorgriff auf das neue Leistungsrecht dar, das im Zuge der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe geschaffen werden soll.

„Jump Plus“ umfasst folgende Leistungen:

1. Die Übernahme von Kosten der Anstellung von bundesweit 350 zusätzlichen Sachbearbeitern für die Dauer des Programms zur Intensivierung der Beratung, Vermittlung und Betreuung arbeitsloser und hilfebedürftiger Jugendlicher. Sie sollen grundsätzlich bei der Bundesanstalt für Arbeit oder bei einem mit Vermittlung und Eingliederung beauftragten Dritten (gem. § 37 a SGB III) eingestellt werden.

2. Durch die Gewährung von Fallpauschalen für sonstige geeignete Maßnahmen zur Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt sollen Hilfebedürftige beruflich integriert werden. Es können zur Eingliederung erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen gefördert, aber auch Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber gezahlt werden (§ 18 Abs. 4 BSHG).

3. Fallpauschalen werden gewährt für die Regiekosten zur Vermittlung in öffentlich geförderte versicherungspflichtige Beschäftigungsangebote. Dies können gem. § 19 Abs. 1 und 2 BSHG gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten in der Regel von vorübergehender Dauer sein, die zur Eingliederung von erwerbsfähigen, arbeitslosen Jugendlichen geeignet sind.

4. Schließlich soll die Zielgruppe durch die Gewährung von Fallpauschalen bei Tätigkeiten mit Mehraufwandsentschädigung bei zusätzlicher Durchführung eines acht- bis zehnstündigen Berufsorientierungsteils pro Woche in das Arbeitsleben eingegliedert werden (§§ 19 Abs. 2; 20 BSHG).

JUMP PLUS - Mittelverteilung 2003/2004

	Anteil in %	Ausgabemittel 2003 (in EUR)	Verpflichtungsermächtigung 2004 (in EUR)
LAA Nord	9,86	8.972.600	7.789.400
LAA Niedersachsen/Bremen	7,32	6.661.200	5.782.800
LAA Nordrhein-Westfalen	17,32	15.761.200	13.682.800
LAA Hessen	4,59	4.176.900	3.626.100
LAA Rheinland-Pfalz/Saarland	4,47	4.067.700	3.531.300
LAA Baden-Württemberg	6,91	6.288.100	5.458.900
LAA Bayern	8,53	7.762.300	6.738.700
LAA Berlin/Brandenburg	16,39	14.914.900	12.948.100
LAA Sachsen-Anhalt/Thüringen	13,27	12.075.700	10.483.300
LAA Sachsen	11,34	10.319.400	8.958.600
Deutschland:	100	91.000.000	79.000.000
Einstellung von Sachbearbeitern		9.000.000	21.000.000
Gesamt:		100.000.000	100.000.000

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Alle Fallpauschalen werden grundsätzlich für sechs Monate gewährt. Für einen kleinen Teil (ca. 5 % aller Förderfälle) kann mit einer besonderen Begründung die Maßnahme um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Förderung durch Fallpauschalen erfolgt auf Antrag des Trägers der Maßnahme, der an das zuständige Arbeitsamt zu richten ist. Das Programm soll in einer engen Kooperation zwischen Arbeitsamt und Sozialamt und gemeinsam mit Betrieben und Verwaltungen, Beschäftigungsträgern, den für die Berufsbildung zuständigen Stellen und insbesondere mit Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden.

b) Ausbau des Sofortprogramms „Jump“

Das Sofortprogramm „Jump“ wird flankiert durch

a) das Angebot zusätzlicher Sprachkurse für Migranten, die mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verbunden werden können, um migrationspezifische Defizite auszugleichen (Art. 3);

b) eine Ausweitung und flexiblere Durchführung des Programms „Arbeit und Qualifizierung für (noch) nicht ausbildungsgerechte Jugendliche – AQJ –“ (Art. 6) und

- c) das verstärkte Angebot von Trainingsmaßnahmen für arbeitslose Jugendliche ohne Berufsabschluss im Rahmen des Programmteils „Berufliche Nach- und Zusatzqualifizierung“ (Art. 7).

Im Internet finden Sie entsprechende Informationen unter <http://www.arbeit-fuer-junge.de>.

c) Sonderprogramm „Arbeit für Langzeitarbeitslose“

Ab 01.09.2003 wird „Jump Plus“ durch ein Sonderprogramm „Arbeit für Langzeitarbeitslose“ mit ähnlichen Richtlinien ergänzt, das das Ziel verfolgt, 100.000 Arbeitslose ab 25 Jahren (60.000 Langzeitarbeitslose, die Arbeitslosenhilfe und ggf. ergänzende Sozialhilfe beziehen; 40.000 Sozialhilfeempfänger) beruflich (wieder-) einzugliedern. Bis zum 31. August 2005 soll das Programm mit einem Gesamtvolumen von 860 Millionen EUR in den strukturschwachen Regionen und somit vornehmlich in den neuen Bundesländern durchgeführt werden. Wesentliche Bestandteile sind

- die Einstellung zusätzlicher Sachbearbeiter zur Intensivierung der Beratung, Vermittlung und Betreuung hilfebedürftiger Langzeitarbeitsloser und
- die Gewährung von Fallpauschalen für die Vermittlung in öffentlich geförderte versicherungspflichtige Beschäftigungsangebote, die Qualifizierungsanteile enthalten sollen.

d) Weitere arbeitsmarktpolitische Vorhaben

Das durch die Hartz-Kommission angeregte Programm „**Kapital für Arbeit**“, das kleinen und mittleren Unternehmen bei der Einstellung von Arbeitslosen zinsgünstige Kredite gewährt, wird für die Einstellung von Ausbildungsuchenden ohne einen Ausbildungsplatz geöffnet.

Die ebenfalls durch die Hartz-Empfehlungen eingerichteten **Personalserviceagenturen (PSA)**, die Arbeitslose durch vermittlungsorientierte Zeitarbeit beruflich integrieren sollen, werden verstärkt auch zur Vermittlung arbeitsloser Jugendlicher eingesetzt. In Nordrhein-Westfalen werden im laufenden Jahr dazu 1.900 Plätze in

Personalserviceagenturen für arbeitslose Jugendliche ausgeschrieben.

Durch das Aussetzen der **Ausbildereignungsverordnung** für fünf Jahre soll Unternehmen und insbesondere Unternehmensgründern der Einstieg in die Ausbildung erleichtert werden.

Das **Bund-Länder-Ausbildungsplatzprogramm** wird verstetigt und fördert ab Herbst 2003 die Einrichtung von 14.000 zusätzlichen Ausbildungsstellen in den neuen Bundesländern.

II. Umgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit und Arbeitslosengeld II

Fortgesetzt werden die Bemühungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auch durch das vorgesehene Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, zu denen Gesetzesentwürfe der Bundesregierung vorliegen. Damit wird das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Vorschläge der „Hartz-Kommission“ aus dem vergangenen Jahr abgeschlossen. Außer dem Kommissionsbericht „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ haben als Grundlagen auch die Erfahrungen aus dem Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) und der Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vom 17.4.2003 gedient.

Das **Dritte Gesetz** umfasst

- die Umgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit zu einem leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister,
- die Konzentration der personellen Ressourcen der Bundesanstalt auf die Vermittlung,
- die Vereinfachung des Einsatzes der arbeitsmarktpolitischen Instrumente,
- die Weiterentwicklung der präventiven arbeitsmarktpolitischen Ansätze und
- die Erschließung neuer Beschäftigungspotentiale für Jüngere.

Im Mittelpunkt des **Vierten Gesetzes** steht die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die im wesentlichen durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer neuen Leistung „Arbeitslosengeld II“ erreicht werden

soll. Weiteres Element ist die Einführung eines Kinderzuschlages. Die Bundesregierung hat sich dazu entschieden, diese Regelungen in einem neuen Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ zusammenzufassen, weil hierdurch ein völlig neues Leistungssystem geschaffen wird, das Transferleistungen und Eingliederungsleistungen umfasst. Die Leistungen tragen den Besonderheiten des einbezogenen Personenkreises (z.B. Langzeitarbeitslose) Rechnung und gehen damit über die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – geregelten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung hinaus.

III. Fazit

Aus Sicht der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe muß neben dem, was auf 577 Seiten an Gesetzentwürfen und Begründungen ausgearbeitet und aufgeschrieben wurde, besondere Beachtung auch das finden, was nicht (mehr) im künftigen Arbeitsförderungsrecht enthalten ist. Dem Gesetzgeber bzw. der Arbeitsverwaltung scheint die Zusammenarbeit mit Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung kein besonderes Anliegen zu sein, obwohl sie einen Großteil der im SGB III geregelten berufsvorbereitenden, berufsbildenden und Beschäftigungsmaßnahmen durchführen. Sie tun dies seit Jahren, z.T. seit Jahrzehnten mit großem Engagement, mit nachgewiesener Qualität und mit guten Vermittlungsergebnissen. In dem bis Ende 1997 gültigen Arbeitsförderungsgesetz (AFG) regelte § 32: „Die Bundesanstalt soll bei der Berufsaufklärung, der Berufsberatung und der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen mit den Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung ... sowie mit den Trägern der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe zusammenarbeiten.“ Diese Sollvorschrift zur Zusammenarbeit ist in § 9 Abs. 3 SGB III aufgeweicht worden: „Sie [Die Arbeitsämter] sollen ihre Planungen rechtzeitig mit den Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung erörtern.“ Eben dieser Satz ist im Entwurf eines Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ersatzlos und ohne Kommentar gestrichen worden!

Die Jugendberufshilfe wird darauf zu achten haben, dass für junge Menschen Ausbildung und Qualifizierung vor schneller Vermittlung in den Arbeitsmarkt stehen, um dem absehbaren Fachkräftemangel in den kommenden Jahren vorzubeugen. Die im Vierten Gesetz sogenannten „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren“ brauchen oft mehr als die in § 3 angebotene Beschäftigung, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit. Um den negativen Konsequenzen (drei Monate Streichung sämtlicher Leistungen) bei Ablehnung oder Abbruch einer Arbeit oder Ausbildung bei den teilweise sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen vorzubeugen, bedarf es zusätzlich einer intensiven Beratung und sozialpädagogischer Begleitung.

Bei der flächendeckenden Einrichtung von Job-Centern, die für alle erwerbslosen Personen umfassende Hilfe zur Eingliederung in die Erwerbsarbeit und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit anbieten sollen, kann die Jugendberufshilfe unterstützend tätig werden. Beratung, Betreuung, Profiling und Clearing gehört auch jetzt schon zu ihren Aufgaben. Sie könnten diese im Auftrag der Arbeitsverwaltung erledigen. Die mit dem Dritten Gesetz eingeführten „Agenturen für Arbeit“ könnten sich dann – wie es in allen Hartz-Gesetze gefordert wird – auf die Wahrnehmung ihrer Kernaufgabe der Vermittlung konzentrieren.

Christian Hampel

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG

HERAUSGEBER: Landesarbeitsgemeinschaft Katholische
Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS
NRW)